

BVSK-RECHT AKTUELL – 2025 / KW 04

- **Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung – Verbraucher steht kein Widerrufsrecht zur Seite**

BGH, Urteil vom 25.09.2024, AZ: VIII ZR 58/23

Wer einen Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung abschließt, hat kein Widerrufsrecht, da die Voraussetzungen an eine Finanzierungshilfe bei Nutzungsverträgen nicht erfüllt sind. Da der Vertrag in einem Autohaus abgeschlossen wurde, lag auch kein Widerrufsrecht aus einem Fernabsatzgeschäft vor. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Nachträgliche Preiskontrolle des Sachverständigenhonorars durch AG München**

AG München, Urteil vom 02.01.2025 AZ: 343 C 24333/24

Das AG München bleibt seiner Linie treu und folgt nach wie vor der „aktuellen“ Rechtsprechung des OLG München aus 2016, wonach zwar das übliche Honorar nach der BVSK-Befragung zu schätzen ist, grundsätzlich aber bei nicht öffentlich bestellt und vereidigten Sachverständigen vom unteren Betrag des Korridors HB V auszugehen sei. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Zur Unzumutbarkeit eines Werkstattverweises**

AG Schweinfurt, Urteil vom 13.06.2024, AZ: 1 C 1012/23

Mühelos, ohne Weiteres zugänglich und gleichwertig muss die von der Versichererseite im Fall der fiktiven Abrechnung benannte günstigere Reparaturwerkstatt sein. Das AG Schweinfurt geht jedoch bei einer 23 km entfernten Werkstatt nicht mehr von einer mühelos zugänglichen Werkstatt aus. ... ([weiter auf Seite 10](#))

- **Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung – Verbraucher steht kein Widerrufsrecht zur Seite**

BGH, Urteil vom 25.09.2024, AZ: VIII ZR 58/23

Hintergrund

Der Kläger schloss als Verbraucher im Jahr 2018 mit der Beklagten einen Kfz-Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung ab. Der Vertrag wies eine Laufzeit von 36 Monaten auf und traf Regelungen zur Abrechnung von Mehr- oder Minderkilometern und zum Ausgleich eines etwaigen Minderwerts bei Vertragsende. Jedoch war keine Restwertgarantie des Klägers vereinbart. Dieser hatte weder ein Erwerbsrecht noch traf ihn eine Erwerbspflicht im Hinblick auf das verleaste Fahrzeug.

Vorbereitet wurde der Antrag auf Abschluss des Leasingvertrages durch einen hierin als "Vermittler/Mitarbeiter" bezeichneten Angestellten des vom Kläger aufgesuchten Autohauses. Der Antrag wurde durch diesen in Anwesenheit des Klägers vorbereitet und vom Kläger im Autohaus unterzeichnet.

Am 24.02.2021 erklärte der Kläger schriftlich den Widerruf seiner auf den Abschluss des Leasingvertrages gerichteten Willenserklärung. Sodann beehrte er die Rückzahlung sämtlicher erbrachter Leasingzahlungen in Höhe von 9.923,66 € nebst Zinsen. In den Vorinstanzen blieb die Klage erfolglos. Der Kläger ging in Revision vor den BGH und unterlag endgültig.

Aussage

Der BGH bestätigte die vorinstanzlichen Entscheidungen. Dem Kläger habe weder ein gesetzliches noch ein vertragliches Widerrufsrecht zugestanden. Der Kläger könne ein Widerrufsrecht zunächst nicht auf § 506 Abs. 1 aF. BGB stützen, denn ein Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung erfülle nicht die Voraussetzungen an eine sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe bei Nutzungsverträgen.

Die Regelungen des § 506 Abs. 1 [aF], Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB lehnten sich an die Verbraucherkreditrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2008 an. Diese Richtlinie nimmt in Art. 2 Abs. 2 Buchst. D, Miet- und Leasingverträge, bei denen - wie hier - weder in dem Vertrag selbst noch in einer gesonderten Vereinbarung eine Verpflichtung des Mieters/Leasingnehmers zum Erwerb des Miet- oder Leasinggegenstands vorgesehen ist, ausdrücklich von ihrem Geltungsbereich aus. Für vernünftige Zweifel bleibe hier kein Raum. Der vorliegende Kilometerleasingvertrag sei nicht als „sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe“ zu qualifizieren.

Auch aus den §§ 312c, 312g Abs. 1, 355 Abs. 1 BGB (Fernabsatzvertrag) ergebe sich kein Widerrufsrecht. Derartige Fernabsatzverträge seien dadurch gekennzeichnet, dass Anbieter und Verbraucher sich nicht physisch begegneten und der Verbraucher die vom Unternehmer angebotene Ware in der Regel nicht vor Vertragsschluss in Augenschein nehmen oder sich Kenntnis von den Eigenschaften der Dienstleistung verschaffen könne. Im konkreten Fall konnte der Kläger mit dem Angestellten des Autohauses im persönlichen Gespräch Fragen stellen und Unklarheiten ausräumen. Davon wäre nur dann nicht auszugehen gewesen, wenn der Angestellte eine bloße Botenfunktion innegehabt hätte. Im konkreten Fall war es allerdings so, dass der Angestellte des Autohauses in der Lage und damit beauftragt war, dem Kläger in einem persönlichen Gespräch nähere Auskünfte über die angebotene Ware oder Dienstleistung zu geben. Der Angestellte hatte sowohl im Zuge der Vertragsanbahnung als auch beim Vertragsschluss als Vermittler und nicht bloß als Bote gehandelt. Hiermit habe auch kein Informationsdefizit auf Seiten des Klägers bestanden, welches ein Widerrufsrecht gerechtfertigt hätte.

Es änderte sich auch nichts dadurch, dass der Angestellte unter Umständen keine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht zum Abschluss des Leasingvertrages besaß. Zur Beurteilung des Vorliegens eines Fernabsatzvertrages komme es nicht auf das Vorliegen einer Vertretungsmacht an. Hier führte der BGH wörtlich aus:

„Entscheidend - und ausreichend - ist vielmehr, dass der Vermittler von der Leasinggeberin die Befugnis erhalten hat, die Berechnung der verschiedenen Elemente des Vertragsgegenstands vorzunehmen, die Modalitäten und Bedingungen des Vertrags mit dem Verbraucher zu erörtern, Auskünfte über den beabsichtigten Vertrag zu erteilen und Fragen des Verbrauchers zu beantworten sowie dessen schriftlichen Antrag auf Abschluss dieses Vertrags mit dem Unternehmer auszufüllen, entgegenzunehmen oder weiterzuleiten. Ist eine solche Befugnis gegeben, handelt der Vermittler - auch wenn er keine Vertretungsmacht zum Abschluss des Leasingvertrages hat - sowohl im Namen als auch im Auftrag des Unternehmers (vgl. EuGH, C-38/21, C-47/21, C-232/21, NJW 2024, 809 Rn. 166 - BMW Bank).“

Dass dem Kläger nicht alle vorvertraglichen Informationen zum Widerrufsrecht beklagteiseits vorgelegt wurden, änderte nichts an der Tatsache, dass hier kein Fernabsatzvertrag vorlag. Die Annahme, ein Fernabsatzvertrag läge deshalb nicht vor, weil dem Verbraucher nicht alle Informationen zum Widerruf vorgelegt worden wären, liefe auf einen Zirkelschluss hinaus. Vielmehr seien die Informationspflichten nur im Falle des Bestehens eines Widerrufsrechts zu erfüllen. Liegt bereits kein Fernabsatzvertrag vor, so bedarf es auch keiner ordnungsgemäßen Belehrung über das Widerrufsrecht. Der BGH:

„Die fehlende Information über ein nicht bestehendes Widerrufsrecht führt nicht zum Entstehen eines Widerrufsrechts.“

Nach Ansicht des BGH lag auch kein Abschluss eines Vertrages außerhalb der Geschäftsräume der Beklagten vor. Ein Widerrufsrecht aus §§ 312b, 312g Abs. 1 BGB war somit ebenfalls nicht gegeben. Denn der Kläger hatte sein auf den Abschluss eines Leasingvertrags mit der Beklagten gerichtetes Angebot in den Geschäftsräumen des Autohauses gegenüber dem für die Beklagte als Vermittler tätigen Mitarbeiter und damit gemäß § 312b Abs. 2 Satz 2 BGB in den Geschäftsräumen einer im Auftrag der Beklagten handelnden Person abgegeben.

Dass das Autohaus selbst in einer anderen Branche tätig ist als die beklagte Leasinggeberin, änderte daran nach Ansicht des BGH nichts. Der Kläger habe aus Sicht eines normal informierten, angemessenen, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers damit rechnen müssen, von diesem Autohändler zu kommerziellen Zwecken mit dem Ziel der Aushandlung und des Abschlusses eines Leasingvertrages angesprochen zu werden.

Selbst wenn eine den Außergeschäftsraumvertrag kennzeichnende Druck- oder Überraschungssituation auf Seiten des Klägers vorgelegen hätte, wäre ein Widerrufsrecht des Klägers ausgeschlossen.

Zu guter Letzt stellte der BGH noch fest, dass selbst bei Annahme des Vorliegens eines Fernabsatzvertrages bzw. eines außerhalb der Geschäftsräume geschlossenen Vertrages dem Kläger ein Widerrufsrecht nicht zur Seite gestanden hätte.

Hier verwies er auf § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB. Dieser lautet:

“Ein Widerrufsrecht besteht danach nicht bei Verträgen zur Kraftfahrzeugvermietung, wenn der Vertrag für die Erbringung (der Leistung) einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht.“

Diese Regelung beziehe sich nicht nur auf kurzfristige Kraftfahrzeugmietverträge, sondern auch auf den hier in Rede stehenden Kilometerleasingvertrag. Damit sei das Widerrufsrecht des Verbrauchers gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB ausgeschlossen. Weitere Umstände, welche ein Widerrufsrecht auf Klägerseite begründet hätten, sah der BGH mit umfassender Begründung jedenfalls nicht als gegeben an.

Praxis

Die Entscheidung des BGH ist sehr praxisrelevant und sollte dem Autohaus im Zusammenhang mit der Vermittlung von Kfz-Leasingverträgen zumindest in den Grundzügen bekannt sein. Der Leasingnehmer als Verbraucher kann sich als Teil des Abschlusses eines Leasingvertrages mit Kilometerabrechnung, bei welchem es keine Erwerbspflicht bzw. Erwerbsberechtigung zum Leasingvertragsende gibt, nicht auf ein (gesetzliches) Widerrufsrecht stützen. Ein solcher Vertrag erfüllt nicht die an eine sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe bei Nutzungsverträgen gestellten Voraussetzungen.

Handelt ein Mitarbeiter des Autohauses den Leasingvertrag in den Geschäftsräumen des Autohauses mit dem Verbraucher aus, so liegt auch kein Fernabsatzvertrag bzw. ein Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen vor. Auch hierauf kann mithin der Verbraucher ein Widerrufsrecht nicht stützen. Da Leasingverträge mit Kilometerabrechnung nach Rechtsprechung des BGH unter die Ausnahmevorschrift des § 312 Abs. 2 Nr. 9 BGB fallen (Verträge zur Kraftfahrzeugvermietung), steht dem Verbraucher bei derartigen Verträgen ohnehin kein Widerrufsrecht zur Seite, auch wenn man davon ausgehen wollte, dass es sich um Fernabsatzverträge bzw. Verträge außerhalb der Geschäftsräume handelt.

Der Kläger unterlag vor diesem Hintergrund letztendlich in der letzten Instanz. Der Plan einer (für den Kläger als Leasingnehmer) günstigen Rückabwicklung des Leasingvertrages nach langjähriger Nutzung des streitgegenständlichen Fahrzeugs ging nicht auf.

- **Nachträgliche Preiskontrolle des Sachverständigenhonorars durch AG München**
AG München, Urteil vom 02.01.2025 AZ: 343 C 24333/24

Hintergrund

Nach einem Verkehrsunfall hat die Geschädigte ihre Ansprüche auf Zahlung von Sachverständigenkosten an den klagenden Sachverständigen abgetreten. Die haftende Versicherung kürzte diese um 60,60 €. Die Klage des Sachverständigen aus abgetretenem Recht blieb ohne Erfolg.

Aussage

Das Sachverständigengutachten dient der Ermittlung des Schadenumfangs. Die Kosten hierfür hat der Ersatzpflichtige als Sachfolgeschaden gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zu tragen. Die Kosten eines Sachverständigengutachtens gehören zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 Abs. 1 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist. Für die Frage der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit einer Begutachtung ist auf die Sicht des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung abzustellen. Durch das Sachverständigengutachten wird der Geschädigte häufig erst in die Lage versetzt, zu entscheiden, welche konkrete Schadensabrechnungsart er wählen will. Darüber hinaus dient das Gutachten auch der Beweissicherung. Eine mögliche Bagatellschadengrenze ist bei Reparaturkosten über 700,00 € jedenfalls überschritten.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des OLG München (Urteil vom 26.02.2016, AZ: 10 U 579/15) gilt grundsätzlich für Fälle ab dem 01.01.2016 – wegen der für den Geschädigten bestehenden Schwierigkeit der Ermittlung der üblichen Sachverständigenhonorare – das Folgende:

In Fällen, in denen auch nur teilweise eine Erstattung der Kosten für ein Schadengutachten durch einen Unfallgegner oder dessen Haftpflichtversicherung in Betracht kommt, ist der Sachverständige im Rahmen seiner aus dieser Dreiecksbeziehung resultierenden Aufklärungspflicht gegenüber dem Auftraggeber (als Nebenpflicht des Gutachtensauftrags) verpflichtet, spätestens in der Sachverständigenkostenrechnung schriftlich darauf hinzuweisen, wenn er über den üblichen Sätzen gemäß §§ 249, 633 Abs. 2 BGB liegt und deshalb für den Auftraggeber die Gefahr besteht, dass die gegnerische Versicherung den überschießenden Betrag nicht bezahlt" (vgl. OLG München, Endurteil vom 26.02.2016, AZ: 10 U 579/15 = BeckRS 2016, 04574, Rn. 18).

„Falls der Geschädigte vom Sachverständigen nicht ordnungsgemäß aufgeklärt wurde, bekommt der Geschädigte (nicht aber der klagende Sachverständige, § 242 BGB) in Fällen subjektiver Schadenbetrachtung die volle Kostenrechnung des Sachverständigen erstattet, ist aber verpflichtet, seine Rückforderungsansprüche gegenüber dem Sachverständigen an die Versicherung/den Schädiger abzutreten. Handelt es sich um keinen Fall der subjektiven Schadenbetrachtung, erhält der Geschädigte oder der Sachverständige nur die üblichen Sätze“ (vgl. OLG München, Endurteil vom 26.02.2016, AZ: 10 U 579/15 = BeckRS 2016, 04574, Rn. 19).

Vorliegend klagt der Sachverständige nach Abtretung der Schadenersatzforderung durch den Geschädigten. Somit besteht nur ein Anspruch auf die üblichen Sachverständigenhonorarsätze. Einem darüber hinaus gehenden Anspruch steht § 242 BGB entgegen. § 242 BGB bildet eine immanente Inhaltsbegrenzung des Honoraranspruchs. Die gegen § 242 BGB verstoßende Rechtsausübung ist als Rechtsüberschreitung unzulässig.

Die Generalklausel des § 242 BGB muss dabei im hiesigen Funktionskreis anhand folgender Tatbestandsvoraussetzungen wertend konkretisiert werden: Voraussetzung ist das Bestehen einer rechtlichen Sonderverbindung im weiteren Sinne. Diese ist vorliegend in der Dreieckskonstellation Geschädigter – Sachverständiger – Haftpflichtversicherer zu sehen. Kommt eine Erstattung der Kosten für ein Schadengutachten durch „Unfallgegner oder dessen Haftpflichtversicherung in Betracht, ist der Sachverständige im Rahmen seiner aus dieser Dreiecksbeziehung resultierenden Aufklärungspflicht gegenüber dem Auftraggeber (als Nebenpflicht des Gutachtensauftrags)“ zur oben ausgeführten Aufklärung verpflichtet.

Der Grundsatz von Treu und Glauben verpflichtet grundsätzlich zur Rücksichtnahme auf die schutzwürdigen Interessen des anderen Teils sowie zu einem redlichen und loyalen Verhalten. Überdies ist die Verkehrssitte in dem beteiligten Kreis zu berücksichtigen. Die nach § 242 BGB erforderliche umfassende Interessenabwägung, ergibt somit eine grundsätzliche Begrenzung des Anspruchs des Klägers. Der Sachverständige muss sich seine Expertise anrechnen lassen. Ihm ist im vorliegenden Fall bekannt, wenn die Sätze oberhalb des üblicherweise Zulässigen liegen. Stellt er dem Geschädigten gleichwohl überhöhte Sätze in Rechnung und macht er nach Abtretung des Anspruchs gegenüber dem Versicherer geltend, obwohl ihm zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung sowie bei Erhebung der Klage bekannt ist, dass die in Rechnung gestellten Sätze nach obergerichtlicher Rechtsprechung überhöht sind, ist sein Anspruch auf Grundlage von § 242 BGB zu begrenzen.

Vorliegend befindet sich das klageweise geltend gemachte restliche Sachverständigenhonorar nicht mehr im Rahmen des Üblichen. Bei Standardgutachten zur Feststellung eines Kraftfahrzeugschaden – wie im hiesigen Fall – kann nach der Rechtsprechung des OLG München (Beschluss vom 14.12.2015, AZ: 10 U 579/15), der das Gericht folgt, gemäß § 287 ZPO die Honorarbefragung des BFSK 2022 als übliche Vergütung herangezogen werden – auch in Bezug auf die Nebenkosten. Das OLG München führt dazu aus: *„Bei dieser Honorarbefragung handelt es sich [...] um die einzige überhaupt vorhandene Liste über die Abrechnungspraxis von Schadengutachtern auf breiterer Tatsachengrundlage. Die Entscheidung des BGH vom 22.07.2014 (AZ: VI ZR 357/14, a.a.O.) hat die BFSK-Umfrage 2013 lediglich hinsichtlich der Nebenkostenumfrage für nicht tragfähig erachtet. Die BFSK-Umfrage 2015 hat dem ausdrücklich im Hinblick auf die Entscheidung des BGH Rechnung getragen, so dass eine Verwertbarkeit der Honorarbefragung 2015 des BFSK jedenfalls im Lichte der bisherigen Rechtsprechung des BGH nicht ausgeschlossen ist. Da weder Sachverständige noch die Versicherungswirtschaft belastbare anderslautende Erhebungen vorgelegt haben und die Abrechnungstableaus einzelner Versicherungen naturgemäß keine verlässlichen Zahlenwerke beinhalten, da sie ausschließlich von der Interessenlage der jeweiligen Versicherung geprägt sind, ist eine alternative tragfähige Schätzgrundlage nicht ersichtlich.“* Dem ist nichts hinzuzufügen.

Das erkennende Gericht erachtet vorliegend in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des OLG München und des LG München I die Honorarbefragung des BFSK 2015 für eine geeignete Schätzgrundlage. Das gilt zur Überzeugung des Gerichts auch für Honorarbefragung 2022 als Fortschreibung der Honorarbefragung 2015.

Das angemessene Grundhonorar ohne Mehrwertsteuer bestimmt sich demnach nach dem BFSK 2022 HB V Korridor, wobei grundsätzlich der untere Betrag des Korridors anzuwenden ist, dazu kommen 50 % Aufschlag des oberen Betrages minus des unteren Betrages des Korridors, wenn der Sachverständige öffentlich bestellt und allgemein vereidigt ist und/oder 50 % Aufschlag des oberen Betrages minus des unteren Betrages des Korridors, wenn der Sachverständige seinen Sitz in München oder im Landkreis München hat. Dies rechtfertigt sich

darin, dass in diesem Korridor die Mehrheit der BVSK-Mitglieder (50 bis 60 %) je nach Schadenhöhe abrechnen und es sich daher um die übliche Vergütung eines Sachverständigen für ein Standardschadengutachten handelt.

Nebenkosten (ohne Mehrwertsteuer) sind entsprechend der BSVK 2015/2018/2020-Vorgabe als angemessen anzusehen (Fahrtkosten: 0,70 €/km, Fotokosten: 2,00 €/Lichtbild und 0,50 € je Lichtbild des zweiten Fotosatzes, Porto/Telefon pauschal 15,00 €, Schreibkosten 1,80 €/Seite und 0,5 €/Kopie).

Weitere Nebenkosten sind nicht erstattungsfähig, da sie entsprechend der Umfrage nicht üblich sind und letztlich als Teil des Grundhonorars und nicht als gesondert zu vergüten anzusehen sind.

Nach Ansicht des OLG München ist insgesamt eine Gesamtbetrachtung der Honorarrechnung vorzunehmen, um zu vermeiden, dass der Sachverständige benachteiligt wird, der ein niedrigeres Grundhonorar, dafür aber höhere Nebenkosten verlangt (oder umgekehrt), wenn das Gesamthonorar andere Gesamthonorare von Sachverständigen in vergleichbaren Fällen nicht übersteigt.

Unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführung ergeben sich im vorliegenden Fall folgende Werte: Beim Grundhonorar ist der untere Betrag des Korridors anzuwenden, da der Sachverständige weder seinen Sitz in München noch im Landkreis hat noch der Sachverständige öffentlich bestellt und allgemein vereidigt ist. Damit beträgt das Grundhonorar 818,00 €. Das Gutachten besteht aus 8 Schreibseiten. Die Anzahl der abgerechneten Lichtbilder begegnet im Interesse einer gründlichen Schadendokumentation, die andernfalls oftmals bemängelt wird, im Ergebnis keinen Bedenken. Die Fahrtkosten von 56 km sind angesichts der Lage der Geschädigten angemessen.

Erforderlich sind lediglich Sachverständigenkosten in Höhe von 915,60 € netto. Demnach ist die Rechnung vorliegend übersetzt. Abzüglich der bereits auf die Sachverständigenkosten regulierten 930,00 € verbleibt keine Restforderung mehr.

Praxis

Bei der Prüfung, ob der Geschädigte den Aufwand zur Schadenbeseitigung in vernünftigen Grenzen gehalten hat, ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH eine subjektbezogene Schadenbetrachtung anzustellen. Es ist Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen.

Das AG München vertritt die Auffassung, wenn der Sachverständige aus abgetretenem Recht klagt, gelte die subjektive Schadenbetrachtung nicht. Das sieht der BGH anders. In den Urteilen vom 19.07.2016 (VI ZR 491/15) und vom 28.02.2017 (VI ZR 76/16) führt der BGH ausdrücklich aus, dass im Rahmen der subjektbezogenen Schadenbetrachtung nicht auf die Erkenntnismöglichkeiten des Sachverständigen abzustellen ist, denn er erwirbt die Forderung in der Form, wie sie zuvor in der Person des Abtretenden bestand. Heißt, die Schadenersatzforderung des Geschädigten auf Erstattung des Sachverständigenhonorars bleibt auch bei einer Abtretung eine Schadenersatzforderung.

Das angemessene Grundhonorar bestimmt sich nach Auffassung des AG München nach dem HB V Korridor der BVSK-Honorarbefragung 2022, wobei aber grundsätzlich vom untersten Betrag des Korridors auszugehen sei. Wenn der Sachverständige öffentlich bestellt und allgemein vereidigt ist und/oder seinen Sitz in München oder Landkreis München hat, kommen

50 % Aufschlag des oberen Betrages minus des unteren Betrages des Korridors hinzu. Diese Berechnungsmethode hat sich das OLG München ausgedacht (Beschl. vom 12.03.2015, AZ: 10 U 579/15, Beschluss vom 14.12.2015, AZ: 10 U 579/15 und Urteil vom 26.02.2016, AZ: 10 U 579/15). „Aktuelle Rechtsprechung“ sieht etwas anders aus.

Grundsätzlich kann ein Geschädigter ein in Relation zur Schadenhöhe berechnetes Sachverständigenhonorar als erforderlicher Herstellungsaufwand erstattet verlangen. Wahrt der Geschädigte den Rahmen des zur Wiederherstellung Erforderlichen, sind weder der Schädiger noch das Gericht im Schadenersatzprozess berechtigt, eine Preiskontrolle durchzuführen. Dies gilt auch für die Höhe des Sachverständigenhonorars (BGH, Urteil vom 23.01.2007, AZ: VI ZR 67/06). Das interessiert das OLG München offenbar nicht, denn die Festlegung, dass grundsätzlich erst einmal vom unteren Rahmen des HB V auszugehen sei und nur öffentlich und bestellten bzw. in München oder Umgebung ansässigen Sachverständigen noch ein Aufschlag zu gewähren sei, ist nichts anderes als eine nachträgliche Preiskontrolle.

Die BVSK-Honorarbefragung bildet die Abrechnungsmodalitäten aller Mitglieder des BVSK bundesweit ab. Es gibt Mitglieder, die öffentlich bestellt und vereidigt sind, und solche, die das nicht sind. In der Honorarbefragung wird diesbezüglich nicht differenziert – warum auch? Voraussetzung einer Mitgliedschaft im BVSK ist eine fundierte Ausbildung, die freiberufliche Tätigkeit und zwingend die erfolgreiche Zertifizierung durch IfS oder ZAK-Zert. Die Zertifizierung hat wie bei einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen eine Gültigkeit von fünf Jahren. Zur Sicherstellung der fachlichen Qualifikation besteht eine jährliche Weiterbildungspflicht von mindestens drei Tagen. Auf Anforderung haben Sachverständige bei der Zertifizierungsstelle Gutachten einzureichen. All das ist auch Voraussetzung für die Rezertifizierung, die dazu noch eine erneute Prüfung durch ein Fachgespräch oder eine schriftliche Arbeit erfordert.

Diesen immensen Aufwand bezahlen BVSK-Mitglieder mit viel Zeit und Geld. Es ist also schlichtweg nicht nachvollziehbar, warum nur eine öffentliche Bestellung und Vereidigung Voraussetzung dafür sein soll, ein höheres Honorar abrechnen zu dürfen.

Das AG München meint weiter, wenn die mit dem Sachverständigen vereinbarten bzw. berechneten Preise für den Geschädigten erkennbar über den üblichen Preisen liegen, so seien diese nicht erforderlich im Sinne des § 249 BGB. Der BGH spricht in seiner Entscheidung vom 11.02.2014 (AZ: VI ZR 225/13) davon, dass die Preise für den Geschädigten deutlich erkennbar erheblich über den üblichen Preisen liegen müssen. Deutlich erkennbar erheblich! Damit ist gemeint, dass es sich dem Geschädigten geradezu aufdrängen muss, dass der Sachverständige „Mondpreise“ berechnet. Solange sich der Sachverständige bei seiner Preisgestaltung an der BVSK-Honorarbefragung orientiert, die das AG München selbst als taugliche Schätzgrundlage zur Feststellung des üblichen Honorars im Sinne des § 287 ZPO zu Grunde legt, können die Preise nicht deutlich erkennbar erheblich überhöht sein.

Das AG München sieht eine Aufklärungspflicht des Sachverständigen gegenüber seinem Auftraggeber, spätestens in der Rechnung schriftlich darauf hinzuweisen, wenn er über den üblichen Sätzen gemäß §§ 249, 633 Abs. 2 BGB liegt und deshalb die Gefahr bestehe, dass die gegnerische Versicherung die Rechnung nicht voll bezahlt. Diese Pflicht gibt es tatsächlich, allerdings hat der BGH diese in seinem Urteil vom 01.06.2017 (AZ: VII ZR 95/16) anders formuliert: Ein Sachverständiger muss den Geschädigten über das Risiko aufklären, dass der gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherer das Honorar nicht in vollem Umfang erstattet, wenn er ein Honorar verlangt, das deutlich über dem ortsüblichen Honorar liegt (in dem vom BGH entschiedenen Fall waren es 60 % mehr). Auch hier gilt, wenn der Sachverständige sich bei

seiner Preisgestaltung an der BVSK-Honorarbefragung orientiert, die nach dem AG München geeignete Schätzgrundlage ist, wie können die Preise dann deutlich überhöht sein? Worüber also soll der Sachverständige aufklären, dass später ein Gericht eine Preiskontrolle vornehmen wird?

Unzutreffend ist die Annahme des AG München, weitere Nebenkosten seien nicht erstattungsfähig, da sie entsprechend der Honorarbefragung nicht üblich und letztlich als Teil des Grundhonorars und nicht als gesondert zu vergüten anzusehen seien. Unabhängig davon, dass die Honorarbefragung keine Aussage dazu trifft, ob und welche Nebenkosten üblich sind, ist hier die Rechtsprechung des BGH eindeutig und auch in München zu beachten: Einem Kfz-Sachverständigen steht es frei, neben einem Grundhonorar für seine eigentliche Sachverständigentätigkeit Nebenkosten – auch in Form von Pauschalen – für tatsächlich angefallene Aufwendungen abzurechnen. Die betriebswirtschaftliche Entscheidung, ob anfallende Kosten gesondert ausgewiesen oder als interne Kosten in die Kalkulation des Grundhonorars "eingepreist" werden, steht dabei grundsätzlich dem Sachverständigen als Unternehmer zu. Es darf nur nicht beides kumulativ erfolgen.

Zwar darf der Tatrichter, wenn ein Privatgutachter überhöhte Nebenkosten abgerechnet hat, zur Schätzung der tatsächlich erforderlichen Kosten nach § 287 ZPO als Orientierungshilfe die Bestimmungen des JVEG oder geeignete Listen heranziehen. Das bedeutet aber nicht, dass nur deshalb, weil das JVEG oder Listen wie die BVSK-Honorarbefragung bestimmte Nebenkosten nicht ausweisen, diese nicht abgerechnet werden dürfen (BGH, Urt. v. 12.03.2024, VI ZR 280/22).

- **Zur Unzumutbarkeit eines Werkstattverweises**
AG Schweinfurt, Urteil vom 13.06.2024, AZ: 1 C 1012/23

Hintergrund

Der Kläger verlangt von der Beklagten Schadenersatz in Höhe von 624,95 € für restliche Reparaturkosten aus einem Verkehrsunfall vom 17.12.2022. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist unstrittig, jedoch kürzte diese die geltend gemachten Reparaturkosten unter Bezugnahme auf einen Prüfbericht. Der Kläger ließ sein Fahrzeug in Eigenregie reparieren und vom Sachverständigen überprüfen, der bestätigte, dass die Arbeiten den Vorgaben des ursprünglichen Gutachtens entsprechen.

Die Beklagte argumentiert, dass bestimmte Positionen wie Fahrzeugreinigung, Farbtonfindung, Verbringungskosten und Kleinteile nicht erstattungsfähig seien, da sie entweder nicht unfallbedingt oder nicht erforderlich seien.

Das Gericht holte ein Sachverständigengutachten ein und entschied im schriftlichen Verfahren.

Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichtes ist die Klage vollumfänglich begründet. Das Gericht stützt seine Entscheidung auf die Rechtsprechung des BGH, wonach der Geschädigte grundsätzlich Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten hat, die in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallen würden. Dies gilt unabhängig davon, ob das Fahrzeug tatsächlich repariert wird oder nicht.

Nach § 254 Abs. 2 BGB ist der Geschädigte allerdings verpflichtet, die Schadenhöhe im Rahmen der Schadenminderungspflicht zu begrenzen. Dies bedeutet, dass er sich auf eine gleichwertige und **günstigere Reparaturmöglichkeit** in einer freien Fachwerkstatt verweisen lassen muss, wenn die Qualität der Reparatur der einer markengebundenen Werkstatt entspricht, und die freie Werkstatt „müheles und ohne Weiteres zugänglich“ ist.

Die Rechtsprechung stellt keine starren Kriterien für die Erreichbarkeit einer freien Fachwerkstatt auf, sondern betont die Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls.

Das Gericht stellte fest, dass die von der Beklagten benannte freie Werkstatt nicht „müheles und ohne Weiteres“ erreichbar sei, da die Entfernung von 23 km eine Fahrtstrecke von 46 km erfordert, die mit erhöhtem Zeitaufwand und Unfallrisiko verbunden ist. Daher müsse der Kläger sich nicht auf diese Werkstatt verweisen lassen.

Es wurde auch festgestellt, dass **Verbringungskosten** und **UPE-Aufschläge** in der Region üblich sind und im Rahmen der fiktiven Abrechnung beansprucht werden können.

Hinsichtlich der **Kosten für eine Fahrzeugwäsche** folgte das Gericht den Ausführungen des Sachverständigen, wonach eine Fahrzeugwäsche nach Lackierungsarbeiten technisch erforderlich ist, um Schleifstaub und Verschmutzungen zu beseitigen. Diese Position ist daher erstattungsfähig.

Positionen wie **Kunststoffteile umfüllen**, **Farbtonfindung** und **Ersatzteile/Kleinteile** wurden ebenfalls als erforderlich angesehen. Das Gericht schloss sich den plausiblen Erklärungen des Sachverständigen an.

Das Gericht hielt zudem pauschalierte **Entsorgungskosten** für gerechtfertigt.

Es sei üblich, dass Werkstätten solche Kosten auf einzelne Aufträge umlegen, und eine Einzelabrechnung für jedes entsorgte Teil sei nicht notwendig.
Diese Kosten sind erstattungsfähig.

Praxis

Das AG Schweinfurt schließt sich der gängigen Rechtsprechung an, wonach ein Verweis auf eine sog. freie Werkstatt nur dann zumutbar ist, wenn diese ohne Weiteres erreichbar ist.